

Parlamentarischer Vorstoss

2022/675

Geschäftstyp: Postulat
 Titel: **APG – Alters- und Pflegegesetz | § 32**
 Urheber/in: Marc Scherrer
 Zuständig: —
 Mitunterzeichnet von: Candreia-Hemmi, Imondi, Wunderer
 Eingereicht am: 1. Dezember 2022
 Dringlichkeit: —

Seit 2018 ist das neue APG (Alters- und Pflegegesetz) in Kraft. Der Paragraph 32 regelt die Zuständigkeiten des betreuten Wohnens. Paragraph 32 Absatz 2 schreibt dabei vor, dass die Niederlassung sofort und die Kosten für die Pflege, EL und Gemeindebeiträge nach fünf Jahren der Standortgemeinde (In der Gemeinde, in welcher sich das Angebot für betreutes Wohnen befindet) auferlegt wird – was zu einer finanziell grossen Herausforderung für die Standortgemeinde werden kann.

Dem Postulanten erscheint es zielführender, die Finanzierung des betreuten Wohnens z.B. analog dem Eintritt in das APH zu gestalten. So verbleibt die Niederlassung sowie die Zusatzkosten (Pflege, EL, Gemeindebeiträge) zu Lasten der früheren Wohngemeinde. Ein weiterer Vorschlag wäre - analog dem Asylbereich - mit Quoten zu arbeiten. Dabei könnte eine Versorgungsregion, basierend zB. auf der Bevölkerungsgruppe 80+, eine verbindliche Quote für die Anzahl an Wohnungen festlegen, die eine Gemeinde zur Verfügung stellen muss. Die Gemeinde wäre frei zu entscheiden, dieses Angebot in der eigenen Gemeinde anzubieten oder aber sich in einem gemeindeübergreifenden Angebot (Versorgungsregion) einzukaufen - die Personen würde somit weiterhin in der ursprünglichen Niederlassungsgemeinde angemeldet bleiben, würde aber im eingekauften Angebot wohnen.

Wir bitten die Regierung das Alters- und Pflegegesetz in diesem Sinne und in Absprache mit den Gemeinden zu überprüfen und den § 32 Abs. 2 nach Möglichkeit entsprechend anzupassen
